

Es besteht natürlich eine Vielfalt von Gesellschaften in Afrika. Dennoch kann man davon ausgehen, daß in diesen Gesellschaften dieselben Werte, Grundregeln, philosophische und ethische Prinzipien, u.s.w. wirken.

Angesichts dieser Tatsache sollte man sich fragen, warum man nicht bei der Suche nach Antworten auf gemeinsame Probleme ähnliche oder zumindestens in ihren Grundsätzen und kulturellen Inhalten vergleichbare Alternativen erforschen sollte.

Warum sollte man nicht versuchen, wie die afrikanische Anthropologin Ifi Amadiume vorgeschlagen hat, die weiblichen Vereinigungen wieder zu beleben, und sie mit der notwendigen sozio-politischen Macht ausstatten, um die die Frauen betreffenden Angelegenheiten zu organisieren und über ihre Verwaltung zu bestimmen?

Warum sollten nicht auf allen politischen, sozialen und ökonomischen Ebenen Referate eingerichtet werden, die sich ausschließlich mit den Problemen der Frau beschäftigen, und die von ihren legitimen Vertreterinnen geleitet würden?

Warum sollten nicht mit allem Ernst und aller Sachlichkeit, die ein solches Vorhaben benötigt, aus

einer Perspektive des Bruchs mit den folkloristischen und demagogischen Verhaltensweisen, an die wir gewöhnt sind, Kampagnen organisiert werden, die die Erziehung, Ausbildung und Beteiligung der Frauen im öffentlichen Leben fördern, damit sie sich wertgeschätzt fühlen und tatsächlich über die Mittel (und das Vertrauen) verfügen können, die sie brauchen, um die Situation zu verlassen, in der sie sich befinden?

All dies ist natürlich die Aufgabe von Männern und Frauen. Dennoch tragen die Frauen die Hauptverantwortung dabei, die Initiative im Kampf um die Wiederherstellung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu übernehmen. Dieser Kampf ist ein kollektives Bestreben und integraler Bestandteil der Bemühungen, die darauf abzielen, die schöpferischen Fähigkeiten und Initiativen und das offensive Potential des ganzen afrikanischen Volkes zu stärken, um den Schleier der Unterdrückung und Ausbeutung zu zerreißen und so ein für allemal dem Teufelskreis von struktureller Abhängigkeit und „Kolonialzeit“ zu entkommen.

Jutta Bahr-Jendges

Alle Jahre wieder: Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge Den Vätern das Recht, den Müttern die Sorge

Einiges Neue ist in der Bewegung zur Reform des Kindschaftsrechts zu verzeichnen.

Angeregt von der 66. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 12.-14.06.95, „die notwendigen Gesetzentwürfe zu einer umfassenden Neuregelung des Kindschaftsrechts vorzulegen“, hat die Bundesministerin für Justiz, Leuthäusser-Schnarrenberger, einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vorgelegt (Stand 24.07.95), der derzeit den beteiligten Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme vorliegt. Bis Ende 1995 soll vom Bundeskabinett ein Regierungsentwurf eingebracht werden und die Verabschiedung des Gesetzes noch in der 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Vorschläge des Entwurfs betreffen im wesentlichen das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht, den Unterhalt der mit dem Vater des Kindes nicht verheirateten Mutter, das Namensrecht, das Adoptionsrecht und das Recht des gerichtlichen Verfahrens in kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten.

Ich beschränke mich hier auf die Regelungen der elterlichen Sorge.

Nach den Zielen des Entwurfes sollen die Rechtspositionen der Eltern gestärkt werden, soweit mit dem Kindeswohl vereinbar, sowie rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern soweit wie möglich abgebaut werden.

Der Entwurf faßt die bisherigen Regelungen der §§ 1671, 1672 BGB für den Fall der Trennung und Scheidung zusammen in einem § 1671 BGB-E:

(1) Leben Eltern, denen die gemeinsame Sorge zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder

2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge aufgrund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß.

Zunächst bleibt es dabei, daß Eltern, die miteinander verheiratet sind, auch künftig die Sorge für ihre

Kinder gemeinsam innehaben. Dies ergibt sich aus der Ehe.

Die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern soll nach dem Referentenentwurf davon abhängig sein, daß die Eltern entsprechende Sorgeerklärungen abgeben.

§ 1626 a BGB-E lautet danach:

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge nur dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung), oder

2. einander heiraten; dies gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.

(2) Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

Die Fälle der Beendigung gemeinsamer Sorge sowohl für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, jedoch entsprechende Sorgeerklärungen nach § 1626 a BGB-E abgegeben haben, wie die Eltern, die miteinander verheiratet sind oder waren und nicht nur vorübergehend getrennt leben (bzw. geschieden sind/werden), werden zusammengefaßt in der neuen Vorschrift des § 1671 BGB-E.

Obleich die Informationen des Bundesministeriums der Justiz zum Referentenentwurf darlegen, daß mit diesem Gesetz die gemeinsame Sorge nicht als Regelfall angesehen und auch nicht künftig den Eltern aufgezwungen werde, enthält die Regelung im Endeffekt genau solchen angeblich nicht gewollten Zwang.

Der Wechsel von einer zwingenden Gerichtsbeurteilung im Falle nicht nur vorübergehender Trennung oder Scheidung zu einem Antragsverfahren stellt zunächst die beantragende Partei unter einen Begründungszwang und besonderen Rechtfertigungsdruck; zum anderen ergibt sich aus dem Wortlaut des Entwurfs, daß für den Fall, daß das Gericht dem Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf die beantragende Partei nicht stattgibt, weil nach Ansicht des Gerichts nicht zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge die Übertragung auf die beantragende Partei dem Wohle des Kindes am besten entspricht, somit die gemeinsame elterliche Sorge per Zwang weiter besteht.

So einfach sind die Wirkungen des Entwurfes.

Wir werden uns mit dieser neuen Gesetzesrealität beschäftigen müssen; denn der Referentenentwurf stützt sich auf eine breite Basis der übrigen Fraktionen.

Die Fraktion der SPD hat (mit Drucksache BT 13 vom 20.06.95) einen gemäßigten Vorschlag vorgelegt, wonach die bisherigen §§ 1671, 1672 BGB (für eheliche Kinder) zusammengefaßt werden in einer abgestuften Regelung, nach der zunächst Eltern mit (aus der Ehe rührender) gemeinsamer elterlicher

Verantwortung diese einverständlich gemeinsam regeln durch übereinstimmende Anträge an das Familiengericht, diese gemeinsame elterliche Verantwortung auch weiterhin bestätigen können – soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht – und die alleinige Ausübung der elterlichen Verantwortung einem Elternteil auf dessen/deren Antrag gerichtlich übertragen werden soll, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls angezeigt ist. Womöglich gerügt und geschüttelt von Protesten aus Frauenverbänden hatten die früheren VorreiterInnen in der SPD zur Aufrechterhaltung und Stärkung väterlicher Macht, angeführt von Margot von Renesse, ihr Vorhaben offensichtlich aufgegeben, die gemeinsame elterliche Sorge im Regelfall auch für Trennung und Scheidung beizubehalten und es den Müttern aufzuerlegen, die alleinige Sorge für sich durchkämpfen zu müssen.

Bemerkenswert ist jedoch, daß in diesem Entwurf keine Klausel aufgenommen wurde, daß die gemeinsame elterliche Sorge nur übertragen bzw. beibehalten werden kann, wenn beide Elternteile einverstanden sind, da der Entwurf offensichtlich zuläßt, daß bei Nichteinigung der Eltern und Antrag nur eines Elternteiles auf Zuweisung der Ausübung der elterlichen Sorge eine gerichtliche Entscheidung erfolgt, die die alleinige elterliche Sorge nur dann beinhaltet, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls angezeigt ist, was die andere Regelung – nämlich gemeinsame elterliche Sorge ohne Einverständnis der Eltern – ersichtlich zuläßt.

Ebenfalls kann für nichteheliche Kinder auf übereinstimmenden Antrag von Mutter und Vater (dessen Vaterschaft durch Anerkenntnis oder gerichtliche Feststellung vorausgesetzt) die gemeinsame elterliche Verantwortung durch das Familiengericht übertragen werden, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, wobei weder der Erhalt noch die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung voraussetzen, daß das Kind mit den Eltern lebt und/oder die Eltern über den formalen Vertragschluß hinaus nicht nur formale Verantwortung, sondern reale Sorge übernehmen.

Auch den Bündnis/Grünen ist etwas eingefallen:

Die Gleichstellung nichtehelicher mit ehelichen Kindern soll insoweit erfolgen, als bei Anerkenntnis oder gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft das Familiengericht auf übereinstimmenden Antrag der Mutter und des Vaters die elterliche Sorge auf beide Eltern überträgt, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Für eheliche Kinder soll bei Scheidung der Ehe das Familiengericht über die eheliche Sorge für ein gemeinsames Kind entscheiden und die Regelung treffen, die dem Wohl des Kindes unter besonderer Berücksichtigung seiner Bindungen an seine Eltern

und Geschwister am besten entspricht. Diese Formulierung des vorgeschlagenen § 1671 Abs. 1 entspricht dem bisherigen Gesetzestext.

Nicht aufgenommen ist hier ebenfalls eine (m. E. grundlegend notwendige) Klausel, daß die gemeinsame elterliche Sorge nur dann übertragen werden kann, wenn beide Elternteile einverstanden sind.

Dem Kind ist in § 1671 Abs. 2 Regelungsvorschlag der Bündnis/Grünen die Möglichkeit gegeben, einen abweichenden Antrag an das Gericht zu stellen, zu dessen Entscheidung, wenn es mit dem übereinstimmenden Antrag der Eltern zur Regelung der elterlichen Sorge nicht einverstanden ist. Auch hier ist nicht geregelt, was eigentlich passieren soll, wenn der Elternteil mit dem Regelungsvorschlag des Kindes nicht einverstanden ist.

Für nichteheliche Kinder nach Trennung der Eltern sollen nach Vorschlag der Bündnis/Grünen dann dieselben Vorschriften wie für eheliche Kinder gelten.

Wir haben in unserer Zeitschrift in den letzten Jahren genügend über die kulturellen, historischen, sozioökonomischen, rechtstatsächlichen und rechtspolitischen Ursachen und Wirkungen väterlicher Macht geschrieben.*

Die geneigten LeserInnen mögen sich dies noch einmal vor Augen halten. Im Kurztext noch einmal:

Unser Rechtsbewußtsein und Rechtserleben ist geprägt durch eine alte klare paternalistische Rechtsgeschichte, Rechtslegung, Rechtsauslegung und Rechtskultur. Der Rechts-Subjektstatus einer Frau und Mutter ist viel zu neu, als daß er gefahrlos Gestalt und Wirkung in einem Staat (wie wohl Rechtsstaat) entfalten könnte, in dem die Lebenswirklichkeiten der weiblichen Bevölkerungshälfte kaum oder gar nicht wahrgenommen werden und die Diskriminierung von Frauen gerade darin liegen mag, daß das Recht seinen allgemeinen Gültigkeitscharakter für sie gerade nicht einlöst, sich vielmehr an den Lebensverhältnissen der männlichen Bevölkerung orientiert und Frauen erst dann sichtbar werden, wenn sie männliche Lebensmuster annehmen. Ersichtlich führte die formale Rechtsgleichheit (durch Art. 3 GG nun noch einmal förderlich bestätigt) für Frauen konkret zu fast nichts, so daß kompensatorische Regelungen/Antidiskriminierungsregelungen hinzukommen mußten, um die Potentiale des Artikels 3 GG in der Rechtsanwendung einigermaßen sichtbar zu machen.

„Den Vätern das Recht, den Müttern die Sorge“: ist die Aufspaltung von Rechts- und Personenbezie-

hung, die sich durch unseren Rechtsalltag zumindest seit dem Beginn des Bürgertums klar hindurchzieht. Die väterliche Rolle war die der Rechtsbeziehung, die mütterliche die der Obhut und Sorge als ggf. Verrechtlichung einer tatsächlichen Beziehung.

So wie Eigentümer eine garantierte Rechtsposition haben und hatten, auch wenn sie nicht (mehr) Besitzer sind/waren, treffen Väter alle Vorkehrungen, Sachwalter zu sein und zu bleiben über Kinder (wie auch über Frauen), auch für den Fall, daß ihnen die tatsächliche Beziehung und Sorge oder auch nur der Schein davon abhanden kommt.

Die Gleichberechtigungsbewegung nach dem vollständigen Zusammenbruch des Faschismus und die Suche nach einer geschriebenen und wirkungsvollen Regelung in einem demokratischen Rechtsstaat hatte mit der klaren Entscheidung, Rechts- und Realbeziehung nicht mehr zu trennen, sondern zusammenzufassen, sowohl im Verhältnis unter den Eltern wie im Verhältnis dieser (auch Teile) zum Staat und zu anderen BürgerInnen, wohltuende Klarheit geschaffen. Weitere Klarheit brachte die (notwendige) Entscheidung des BVerfG, wonach Eltern Vertragsbeziehungen in Hinsicht auf gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung erklären können, wenn die rechtliche Klammer des Instituts Ehe fortfällt, selbstverständlich für den Fall, daß Gleichheit im Vertragsverhältnis grundlegend ist, d. h., wenn beide nicht nur einig, sondern auch imstande sind zu gemeinsamer elterlicher Verantwortung.

Herausgebildet hatte sich dann in den vergangenen Jahren eine Rechtspraxis mit einem relativ durch-

* Vgl. hierzu insbes.: Sibylla Flügge, STREIT 83, S. 20f.; 24f.
Jutta Bahr-Jendges, STREIT 83, S. 15f.
Sibylla Flügge, STREIT 91, S. 4f.
Jutta Bahr-Jendges, STREIT 93, S. 27f.

gängigen Regelungsmodell, wonach entweder realitätsbezogen und korrespondierend zu konkreter Lebenswirklichkeit die Rechte und Pflichten aus dem Erfordernis von Einheitlichkeit von Befugnis und Sorge verteilt wurden, nämlich auch die Entscheidungsbefugnis derjenigen Elterperson übertragen wurde, die die Fürsorge und Verantwortung tatsächlich innehatte oder übernahm, oder per Vertrag der Eltern aus ihrer privaten Autonomie die Entscheidung für gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge zwischen ihnen getroffen wurde.

Diese beiden möglichen Regelungen entsprachen und entsprechen im übrigen dem Rahmen des Rechtsstaats, in dem mit Hilfe gründlicher Vorgaben (insbesondere Art. 2 GG und Art. 3 GG, insbesondere jedoch auch Art. 20, wo nicht durch Art. 6 behindert) unter Berücksichtigung konkreter Lebensumstände Recht flexibel und kontextsensitiv angewendet wurde, mit der Möglichkeit, Rechte substantiell zu gestalten, womöglich gar in der Ahnung, daß formale Rechtsgleichheit im Geschlechterverhältnis auch zwischen Eltern nicht unbedingt gleichheitsstiftend ist und womöglich ahnend die Falle beim Zugang zur Gleichheit als der Neigung, Gleichheit als ein abstraktes Konzept zu betrachten. Über diese Rechts-Falle der Gleichheit wie auch über die Rechts-Falle des Begriffs „Kindeswohl“ ist in unseren Vorveröffentlichungen alles nachzulesen.

Vernachlässigt scheint mir folgende Position:

Ich halte die gemeinsame Sorge – sei es als Regelfall, sei es als Möglichkeit der familiengerichtlichen Übertragung auch ohne Einverständnis zweier erwachsener BürgerInnen – für eine unverhältnismäßige, unzulässige Einschränkung garantierter Rechte auf persönliche Freiheit und Gleichheit von Frauen und Müttern, die weder durch Art. 3 GG noch Art. 2 GG noch Art. 6 noch Art. 20 noch gar aus den Rechten des Kindes oder woher auch immer gerechtfertigt werden können. Ich halte sie für gleichheitsverstoßend, verfassungswidrig und im übrigen den Grundsätzen unseres demokratischen Rechtsstaates für entgegenstehend.

Zunächst ist ersichtlich, daß die fehlende Korrespondenz von Rechten und Pflichten und die ungleiche Vergabe von Rechten und Pflichten dem Verbot der Benachteiligung aus Art. 3 GG nicht entspricht. Die einseitige Vergabe von Rechten an Personen (Väter), die keine oder wenig Pflichten üben, und die einseitige Belastung/Belassung mit Pflichten an eine Person, die in ihren Rechten eingeschränkt wird, kann m. E. nicht verfassungsmäßig sein. Hinzu kommt, daß die Sorgende *zusätzlich* noch Pflichten übernimmt bzw. zu übernehmen gezwungen ist, ohne auch nur im geringsten gefragt worden zu sein oder dies im geringsten erklärt hat. Die Vergabe von

Exekutivrechten an eine Person ohne Mandat und ohne Pflichtenvergabe kann ebenfalls weder verfassungsgemäß noch gar demokratisch noch gar förderlich sein, insbesondere auch nicht für Kinder.

Während bestehender Ehe – bzw. Haushaltsgemeinschaft von Eltern – findet eine – wie auch immer faktisch ausgestaltete – Verteilung von Naturalunterhalt (sämtliche Betreuungsleistungen) und Barunterhalt statt. Nach Trennung/Scheidung übernimmt die sorgende Person (überwiegend eben die Mutter) die Versorgung und Betreuung, somit den Naturalunterhalt. Darüber hinaus übernimmt sie jedoch zumindest teilweise noch Barunterhaltungspflichten für die Kinder, deswegen nämlich, weil der Kindesunterhalt, den sie nach den pauschalisierten Unterhaltstabellen vom barunterhaltsverpflichteten Elternteil bekommt, unstreitig nicht bedarfsdeckend ist, sofern er denn überhaupt gezahlt wird.

Darüber hinaus wird ihre eigene Lebensgestaltung, die Gestaltung ihrer eigenen Person, in vielfältigem Maße eingeschränkt, sowohl tatsächlich wie auch finanziell:

Sie verzichtet auf eigene Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten und Chancen,

sie wird ggf. verpflichtet, Ortsveränderungen zu unterlassen wegen der Bindungen des Kindes etc. pp.,

sie verzichtet auf private Lebensgestaltung, insbesondere Freizeit, oder verzichtet auf Geld.

Gegenüber steht ihr dann eine Person ohne jede Pflicht, ausgestattet mit vielfältigen Berechtigungen, die in keiner Weise zu ihren eigenen Pflichten (und Rechten) äquivalent sind. Dies kann weder verfassungsgemäß noch gar demokratisch noch in irgendeiner Weise menschen- und menschenrechtsförderlich sein, auch nicht für Kinder im übrigen.

In einer Ehe haben Eheleute gleiche elterliche Rechte deswegen,

– weil sie per Eheschließung und entsprechendem faktischen Ehevertrag bestimmte Regelungen gewählt und akzeptiert haben, die sich aus dem Gesetz ergeben, soweit sie nicht einen anderen speziellen Ehevertrag geschlossen haben,

– weil sie zusammenleben und ihr Leben rechtstatsächlich in bestimmter Weise ausgestalten,

– weil die Ehe immer noch – paradoxerweise gegen alle Vielfältigkeit familialer Lebensformen heutiger Gesellschaft – per Institut Rechte vergibt in Verfassung und Gesetz.

Nach einer Ehe sind solche gemeinsamen elterlichen Rechte neu zu begründen:

– Das Zusammenleben ist beendet, die rechtstatsächliche Ausgestaltung ebenso.

– Die Vertragsautomatik – faktisch oder spezifisch – ist beendet.

– Die Institutsgarantie kann schlechterdings auch nach Art. 6 GG nicht fortbestehen, wenn die Ehe zerfallen ist, die danach früher begründete Familie zerfallen ist und nunmehr ggf. verschiedene neue Familien entstanden sind/entstehen (auf Mutterseite/auf Vaterseite), die allenfalls Restwirkungen entfalten könnten, insbesondere in Hinsicht auf den Umgang zwischen Kindern und Familienmitgliedern.

Ohne eine Ehe kann es keine Institutsgarantie, sondern allenfalls Vertragsfreiheit geben.

Dies heißt schlicht und einfach:

– Per Vertrag können BürgerInnen ihre Rechte und Pflichten weiter regulieren, allein oder gemeinsam,
– per justizieller Vergabe kann die Regulierung mit Hilfe des Staates geordnet und gefördert werden (Wächteramt des Staates), antragsabhängig von den Einzelpersonen, in Anknüpfung an die tatsächlichen Lebens- und Sozialbeziehungen in Ausgestaltung der Rechte der Personen aus Art. 2, 3 und auch Art. 20 GG.

Per Institutsgarantie kann eine gemeinsame elterliche Sorge nicht per Gesetz automatisch vergeben werden, es sei denn, es würde ein fragwürdiges Rechtskonstrukt der „Elternschaft“ ohne Beachtung der substantiellen Rechte aller Beteiligten eingeführt werden, was ich für nicht nur gleichheitsverstoßend, sondern auch vor- bzw. undemokratisch halten würde und m. E. aus klaren feudalistischen Wurzeln kommt.

Nirgendwo finden wir in unserem Wirtschafts- und Sozialsystem Vorschriften, mit denen BürgerInnen ohne gemeinsames Einverständnis (Vertrag, Vereinbarung, Satzung etc.) Handlungsmacht aufoktroiiert würde. Das Familienrecht wäre ersichtlich hier die dem eigenen geschöpften Rechtssystem entgegenstehende Ausnahme. Dies war das Familienrecht immer allerdings in der patriarchalen Rechtsordnung; wir müssen uns dann eben vor Augen halten, daß sich darin wenig geändert hat.

Wir können nun nicht mehr hoffen, daß keine der vorgeschlagenen Regelungen beschlußfähig sein werde. Wir müssen uns nun einstellen auf streitbare Durchsetzung der Alleinentscheidungsbefugnisse für Frauen und Mütter in flexibler und kontextsensitiver Rechtsanwendung. Schaffen wir hier also einen neuen Frauenförderplan!

Verfassungsbeschwerde

Anrechnungsmethode bei der Berechnung des nachehelichen Unterhalts verfassungswidrig?

A.

Das Oberlandesgericht hatte darüber zu entscheiden, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf nachehelichen Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) hat.

Die Beschwerdeführerin hatte am 21.2.1969 die Ehe mit M., dem Beklagten im Unterhaltsrechtsstreit, geschlossen. Am 27.6.1969 wurde die gemeinsame Tochter C. geboren. Die Ehe der Parteien wurde durch rechtskräftiges Urteil des Familiengerichts vom 29.10.1992 geschieden.

Die Beschwerdeführerin hatte während der Ehe, als die Tochter noch nicht drei Jahre alt war, im April 1972 ihre Berufstätigkeit halbtags wieder aufgenommen (Vorlage des Versicherungsverlaufs der BfA vom 9.7.1992). Während des Ehescheidungsverfahrens vom 15.10.1991 bis 4.3.1992 ruhte – weil die Parteien einen Versöhnungsversuch unternehmen wollten – erweiterte die Beschwerdeführerin im Januar 1992 ihre Teilzeittätigkeit zu einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit. Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Familiengericht am 8.9.1992 waren beide Eheleute ganztags berufstätig. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Beschwerdeführerin ein bereinigtes durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von rund DM 2.808,- (nach der Berechnung des Familiengerichts von rund 2.850,-), der Ehemann in Höhe von rund DM 3.759,- (nach Berechnung des Familiengerichts von rund DM 4.063,-). Die Beschwerdeführerin begehrte Aufstockungsunterhalt gemäß § 1573 Abs. 2 BGB in Höhe von 3/7 der Differenz der beiden Einkommen (= DM 951,-), nämlich in Höhe von DM 407,- (oder, nach einer anderen Rechnungsart, in Höhe der Hälfte der Differenz von jeweils 6/7 der beiden Einkommen).

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig (§ 90 BVerfGG) gem. § 93 BVerfGG.

C.

Gerügt wird die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 6 GG.

Im Gegensatz zum Familiengericht, das bei der Berechnung des Aufstockungsunterhalts der Beschwerdeführerin die sog. „Differenzmethode“ anwandte (Unterhaltsanspruch = 3/7 der Differenz der bereinigten Nettoeinkommen), berechnete das Oberlandesgericht den Aufstockungsunterhalt der Beschwerdeführerin nur teilweise nach der genannten Differenzmethode, nämlich nur hinsichtlich des Nettoeinkommens der Beschwerdeführerin aus ihrer früheren Halbtagsstätigkeit. Im übrigen wandte das Oberlandesgericht hinsichtlich des Mehreinkommens aus voller Erwerbstätigkeit gegenüber der Halbtagsstätigkeit die sog. „Anrechnungsmethode“ oder „Abzugsmethode“ an, indem es 6/7 dieses Mehreinkommens vom Unterhaltsanspruch der Beschwerdeführerin abzog mit dem Ergebnis, daß der